

Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten

Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses

September 2019

Inhalt

EINLEITUNG	2
ZUSAMMENFASSENDE LEITSÄTZE	8
HAUPTTEIL	11
<i>Die Gliederung des Hauptteils orientiert sich am Aufbau der Empfehlung CM/Rec (2018)5. Daher beginnt der Bericht mit II.</i>	
II. Grundsätze	11
III. Polizeigewahrsam, richterliche Anordnungen und Strafurteile	13
IV. Haftbedingungen	14
V. Mitarbeiter, die mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeiten	34
VI. Überwachung	37
VII. Erforschung und Evaluierung kindgerechter Praktiken und Konzepte	38
VIII. Umgang mit den Medien und der öffentlichen Meinung	40
Hinweise:	41

ANHANG:

Der Anhang ist eine gesonderte Datei mit eigenem Inhaltsverzeichnis.

Sie enthält

- eine Übersicht von familienfördernden Angeboten in den Bundesländern*
- die Empfehlung CM/Rec (2018)5*
- den erläuternden Bericht zur Empfehlung CM/Rec (2018)5*
- eine kinderfreundliche Version der Empfehlung CM/Rec (2018)5 von COPE ins Deutsche übersetzt*

EINLEITUNG

Hintergrund

Die Inhaftierung eines nahestehenden Menschen ist für Angehörige eine große emotionale Belastung. Vor allem die Kinder leiden, sind verunsichert und zeigen nicht selten psychische Symptome. Der Verlust von Vater oder Mutter kann Ängste, Enttäuschungen und Scham auslösen. Aus Angst, die Kinder könnten den Gefängnisaufenthalt weitererzählen und dann Stigmatisierungen und Diskriminierungen ausgesetzt sein, wird der tatsächliche Aufenthaltsort des Vaters oft verschwiegen: Papa ist dann „auf Montage“ oder „im Ausland“. Oft verschlechtert sich die finanzielle Situation der Familie, sodass die Kinder an vielen Aktivitäten nicht mehr teilnehmen können.

Schätzungen zufolge sind in der EU fast eine Million und in Deutschland 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Das sind mehr Kinder als jeweils Gefangene. Kinder inhaftierter Eltern haben eine hohe Wahrscheinlichkeit selbst im Laufe ihres Lebens straffällig bzw. inhaftiert zu werden. Auch deshalb findet das Thema „Kinder von Inhaftierten“ bundesweit zunehmend Erwähnung. In der COPING-Studie (Deutschland, Schweden, England, Rumänien, 2012) wurde festgestellt, dass 75 % der betroffenen Kinder unter Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung leiden. Kinder inhaftierter Eltern stellen eine Hochrisikogruppe dar: Sie wachsen häufig in Multi-Problemumgebungen auf und sind dabei oft vielfältigen Risikofaktoren ausgesetzt. Kinder inhaftierter Eltern weisen eine erhöhte Lebenszeitprävalenz für die Genese psychischer Erkrankungen, vor allem von Persönlichkeitsstörungen, auf. Auch internalisierende Verhaltensstörungen und die Wahrscheinlichkeit einer Suchtmittelabhängigkeit stehen in einem direkten Zusammenhang auch mit der Inhaftierung eines Elternteils.

Der im Alltag des Kindes verbliebene, nicht inhaftierte Elternteil erlebt Belastungen durch die veränderte Erziehungs- und Lebenssituation. Diese so zu bewältigen, dass

gleichzeitig die Bedürfnisse des Kindes im Auge behalten werden und diesen entspricht, ist eine große Herausforderung. Vorhandene Unterstützungssysteme sind oft unbekannt oder die Schwelle für eine Kontaktaufnahme wird als zu hoch empfunden.

Mit dem inhaftierten Elternteil sitzen oft Scham und Schuldgefühle mit im Besucherraum. Einen Umgang mit dem eigenen Kind zu finden, der in dieser Situation und Umgebung kindgerecht und beziehungserhaltend ist, fordert viel. Ohnehin schwierige Beziehungsverläufe verschlechtern sich durch die Haft zusätzlich. Besuche gestalten sich dadurch problematisch.

Aus den genannten Gründen besteht die Notwendigkeit, sich den Lebenswelten von Kindern inhaftierter Eltern in besonderer Weise zu widmen und den Justizvollzug – insbesondere durch die in dem vorliegenden Bericht genannten Maßnahmen – zu verbessern.

VN-Kinderrechtskonvention

Bereits das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989, von der Bundesrepublik Deutschland 1992 ratifiziert, verpflichtet die Vertragsstaaten die normierten Kinderrechte zu achten und zu verwirklichen (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4), Kinder vor Diskriminierungen aufgrund von Handlungen und Einstellungen ihrer Eltern zu schützen (Artikel 2 Absatz 2) und bei allen Entscheidungen das Kindeswohl zu berücksichtigen (Artikel 3). Die Kinderrechtskonvention normiert in Artikel 9 Absatz 3 das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen, von ihm getrennten Eltern oder einem getrennten Elternteil. Die staatlichen Verantwortungsträger werden in die Pflicht genommen, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ihr Kind zu erziehen zu unterstützen (Artikel 18 Absatz 2).

Europarat

Der Ministerrat des Europarats hat am 4. April 2018 die Empfehlung CM/Rec (2018)5 zu Kindern von Inhaftierten verabschiedet und damit die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern gestärkt. Die Mitgliedsstaaten sollen sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen der Empfehlung leiten lassen.

Nach Art. 15 lit. b S. 2 der Satzung des Europarates können die Mitgliedsstaaten darüber hinaus aufgefordert werden, zu berichten, was auf die Empfehlung hin veranlasst wurde.

Der Ministerrat hat klargestellt, dass Kinder inhaftierter Eltern die gleichen Rechte wie andere Kinder haben. Er erinnert zudem daran, dass „Kinder mit inhaftierten Eltern keine Straftat begangen haben und nicht behandelt werden sollten, als ob sie infolge der Handlungen oder mutmaßlichen Handlungen ihrer Eltern im Konflikt mit dem Gesetz stünden“.

Die insgesamt 56 Einzelempfehlungen umfassen verschiedene Vorschläge zur Stärkung der Rechte der Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere

- zur Ausgestaltung von Polizeigewahrsam, richterlichen Anordnungen und Strafurteilen,
- zu Haftbedingungen,
- zur Ausbildung von Personal, das mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeitet,
- zur Erforschung und Evaluierung kindgerechter Praktiken und Konzepte,
- zum Umgang mit den Medien und der öffentlichen Meinung.

Der Europarat empfiehlt sicherzustellen, dass die Empfehlung und die dazugehörige Kommentierung (siehe „erläuternder Bericht“ im Anhang) größtmögliche Verbreitung finden, insbesondere bei allen relevanten Behörden und dass sie Kindern und ihren inhaftierten Eltern zugänglich gemacht werden (z.B. als kindgerechte Fassung der Empfehlung, siehe Anhang).

JuMiKo-Auftrag

Im Lichte der Empfehlung des Europarates haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 unter anderem mit der Situation von Kindern inhaftierter Eltern befasst. Sie fassten den folgenden Beschluss:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Befassung mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der „Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents“ für notwendig.
2. Sie bitten den Strafvollzugausschuss der Länder, die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.

Unter Federführung Mecklenburg-Vorpommerns wurde sodann eine länderoffene Arbeitsgruppe vom Strafvollzugausschuss beauftragt, einen Bericht zum oben genannten Beschluss bis zur Herbstsitzung 2019 vorzulegen. Zur Mitwirkung an dieser Arbeitsgruppe haben sich die Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bereit erklärt. Im Rahmen von insgesamt fünf Treffen (31.07.2018, 22.-23.11.2018, 22.-23.01.2019, 01.-02.04.2019, 27.-29.05.2019) wurde der vorliegende Bericht erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe hat jeden der 56 Einzelempfehlungen analysiert und auf Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung im Justizvollzug diskutiert. Die in den Einzelempfehlungen eins bis sieben enthaltenen Grundsätze, soweit der Vollzug betroffen ist, werden als grundlegende Handlungsempfehlung anerkannt und zusammengefasst betrachtet. Die darauffolgenden Nummern wurden im Lichte dieser Grundsätze bewertet.

Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgruppe auf die nachfolgend in diesem Bericht niedergelegten Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen und Vorschläge verständigt. Sofern vorhanden, wurden sie mit praktischen Beispielen („best practice“) versehen und teilweise (wenn möglich) weitere Umsetzungsvorschläge unterbreitet. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

Haltung der Arbeitsgruppe

Im Zentrum der Handlungsempfehlung CM/Rec(2018)5 stehen das Kindeswohl sowie die Rechte und Perspektive der Kinder. Die Empfehlung wurde daher vornehmlich unter diesem Fokus in der Arbeitsgruppe diskutiert. Das gilt auch, wenn sich

Einzelempfehlungen nicht direkt an den Justizvollzug richten, diese derzeit nicht zu seinen originären Aufgaben gehören oder personelle und materielle Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Definition Kind

Der Begriff „Kind“ ist national und international unterschiedlich definiert. Generell genießen Kinder eine besondere rechtliche Stellung. Diese ergibt sich aus zahlreichen Bundesgesetzen und international durch die VN-Kinderrechtskonvention. Laut dieser Konvention und im Sinne der Empfehlung ist Kind, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Entwicklungspsychologie

Abgesehen von der rechtlichen Stellung, werden nach dem Stand der biologischen, psychischen und sozialen Entwicklung verschiedene Entwicklungsabschnitte unterschieden: Neugeborenes (bis 28. Lebenstag), Säuglingsalter (1. Lebensjahr), Kleinkindalter (2.-3. Lebensjahr), frühe Kindheit (4.-6. Lebensjahr), mittlere Kindheit (7.-10. Lebensjahr) und späte Kindheit (11.-14. Lebensjahr). Daraufhin folgt die Phase der Adoleszenz (Havighurst, R.J. In: Oerter / Montada, 2002).

Für eine altersadäquate und das Kindeswohl berücksichtigende Besuchsgestaltung benötigt das Vollzugspersonal Kenntnisse über den Umgang mit Kindern und deren altersspezifischen Besonderheiten. Derartige Fortbildungen können dazu beitragen, die Besuchssituation für die Eltern-Kind-Bindung positiver zu gestalten.

Das frühkindliche Gehirn wird durch Umwelteinflüsse, insbesondere durch Erfahrungen mit den primären Bezugspersonen, beeinflusst. Erfahrungen, die das Kind vorgeburtlich und in den ersten fünf Lebensjahren mit seiner unmittelbaren sozialen Umwelt – seinen wichtigsten Bezugspersonen – macht, entscheiden über die spätere Leistungsfähigkeit des Gehirns. Für die Entstehung einer sicheren Bindung eines Kindes an eine Bezugsperson sind die ersten 18 Monate besonders bedeutsam. Hirnorganisch und neurologisch ist diese Zeit insofern relevant, als z. B. die Fähigkeit zur Regulation von Emotionen entwickelt wird.

Für die Entwicklung oder Stärkung einer Bindung zwischen dem inhaftierten Elternteil und dem Kind ist bei jüngeren Kindern eine häufigere dafür kürzer gestaltete

Besuchszeit förderlich und angezeigt. Zum einen lassen sich Bindungen aus entwicklungspsychologischer Sicht nur durch sehr regelmäßige Kontakte stärken oder aufbauen und zum anderen muss die in diesem Lebensalter deutlich verkürzte Aufmerksamkeitsspanne der Kinder beachtet werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass bei Besuchen von sehr jungen Kindern eine Trennung vom anderen Elternteil während der Besuchssituation vom Kind als emotional belastend empfunden wird.

Interdisziplinäre und gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Einige Einzelempfehlungen richten sich nicht oder nicht ausschließlich an den Justizvollzug. Diese Fälle sind im Hauptteil als solche benannt und finden sich zusammengefasst an seinem Ende (siehe S. 41) mit der angenommenen Zuständigkeit weiterer Abteilungen, Ressorts, Behörden und Organisationen.

Aufbau des Berichtes

- Zu Beginn enthält der Bericht zusammenfassende Leitsätze, die den Inhalt der Empfehlung des Europarates bündeln.
- Es folgt der Hauptteil mit den 56 Einzelempfehlungen, den jeweiligen Stellungnahmen und Best-Practice-Beispielen der Arbeitsgruppe, sowie Vorschlägen zur Umsetzung.
- Am Ende des Hauptteils finden sich Hinweise auf weitere Akteure und zuständige Behörden außerhalb des Justizvollzugs.
- Der Anhang beinhaltet eine Übersicht jener familienfördernden Maßnahmen, die in den Justizvollzugsanstalten der teilnehmenden Länder bereits angeboten werden. Er umfasst ebenso jeweils ein Original der Empfehlung des Europarates sowie den erläuternden Bericht. Schließlich ist eine kinderfreundliche Version der Empfehlung („child friendly recommendation“) in englischer Sprache beigefügt.

ZUSAMMENFASSENDE LEITSÄTZE

Grundsatz

Bei allen Maßnahmen, Regelungen und der Organisation des Justizvollzugs sind das Wohl, die Rechte und die Bedürfnisse der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil in gebührender Weise zu berücksichtigen. Kind- und familiengerecht gestaltete und ausgestattete Besuchsräume, altersgerechte Informationen über bestehende Kontaktmöglichkeiten und die Besuchsdurchführung sowie angemessene Sicherheitskontrollen spielen dabei eine maßgebliche Rolle.

Unterbringung / Datenerfassung / Vollzugsplanung

Im Falle der Inhaftierung eines Elternteils ist auf eine Unterbringung in räumlicher Nähe zu den Kindern hinzuwirken.

Die Daten von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil müssen für die Vollzugsplanung, für statistische Zwecke und für Forschungsvorhaben systematisch erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Anzahl und Alter der Kinder sowie deren Hauptbetreuungsperson.

In der Vollzugsplanung ist die Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen - auch von freien Trägern - zu fördern.

Kindgerechte Information

Kinder mit einem inhaftierten Elternteil stellen sich die Haftbedingungen oftmals schlimmer vor als sie tatsächlich sind. Die Justizvollzugsanstalten sollten in kindgerechter Art und Weise und in verschiedenen Sprachen und Formaten über die Kontakt- und Besuchsmodalitäten informieren. Vor Ort und im Internet sollte kindgerechtes Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt werden, damit Kinder einen zutreffenden Eindruck vom Alltag in der Haft gewinnen können.

Besuche

Für die Beziehungsgestaltung ist der persönliche Umgang zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern vorrangig zu fördern.

Kinder haben ein Recht auf regelmäßigen, direkten und persönlichen Kontakt mit ihrem inhaftierten Elternteil. Die Justizvollzugsanstalten sollten sie bei der Ausübung dieses Rechts durch die Ermöglichung flexibler wöchentlicher Besuchszeiten an unterschiedlichen Wochen- und Feiertagen unterstützen und hierbei Kleinkinder in besonderer Weise berücksichtigen. Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet, bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein.

Zusätzlich zu den regelmäßigen Besuchen sollten die gemeinsamen Aktivitäten von Eltern und ihren Kindern, längere Besuche in der Justizvollzugsanstalt zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Feiertage am Jahresende etc.) und sonstige Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch die Justizvollzugsanstalten aktiv und gezielt unterstützt und ausgestaltet werden. Besuchszeiten sind so zu gestalten, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen.

Die Besuchs- und Wartebereiche der Justizvollzugsanstalten müssen kindgerecht und familienfreundlich ausgestaltet werden.

Weitere Kontakte / Kontaktmöglichkeiten

Zur Ergänzung der Besuchskontakte sollten die Justizvollzugsanstalten weitere Kontaktmöglichkeiten wie Telefonie und andere technische Informations- und Kommunikationsmittel bereithalten. Eine zeitlich flexible Handhabung sowie Entgegennahme von Telefonanrufen durch Kinder sind anzustreben.

Die Notwendigkeit der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern begründet in der Regel die Übernahme der Kosten bei Bedürftigkeit.

Lockerungen / Vollzugsöffnende Maßnahmen

Um den Kontakt zu den Kindern zu erhalten und zu stärken sowie den Übergang von der Haft in die Freiheit zu erleichtern, sind die gesetzlichen Regelungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen auszuschöpfen. Wichtige Ereignisse im Leben eines Kindes (Geburtstag, erster Schultag, Krankenhausaufenthalte) sollten berücksichtigt werden bei der Gewährung von Lockerungen wie Hafturlaub oder Ausgang.

Aus- und Fortbildung Personal

Vollzugspersonal, das in Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern steht, ist in Aus- und Fortbildungsprogrammen im Umgang mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern angemessen zu schulen.

Ressourcen

Den Justizvollzugsanstalten sind hinreichend sachliche und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für die zusätzlichen Aufgaben sollten in jeder Justizvollzugsanstalt „Kinder- und Familienzuständige“ benannt werden. Hierfür müssen abhängig von der Größe und Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zusätzliche Stellen z.B. im Sozialdienst geschaffen werden.

Vernetzung und Entlassung / Kooperation mit weiteren Akteuren

Der Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Justizvollzug allein nicht leisten kann. Es bedarf einer überregionalen und lokalen Kooperation und Vernetzung mit anderen betroffenen Behörden und Stellen sowohl während der Inhaftierung als auch im Rahmen der familiären Wiedereingliederung nach Haftentlassung.

Forschung und Evaluation

Interdisziplinäre Sachverständigengruppen sollten installiert werden, um Praktiken und Konzepte bezüglich Kindern von Inhaftierten zu erforschen, zu optimieren und regelmäßig zu evaluieren. Statistische Daten sind bei den Justizvollzugsanstalten und Kinderschutzorganisationen systematisch zu erheben und zu veröffentlichen.

HAUPTTEIL

II. Grundsätze

Die Empfehlung im Einzelnen:

Nr. 1: Kinder inhaftierter Eltern sind unter Wahrung ihrer Menschenrechte und unter gebührender Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und Bedürfnisse zu behandeln. Diesen Kindern ist Gelegenheit zu geben, ihre Meinung in Bezug auf Entscheidungen, die sie betreffen können, unmittelbar oder mittelbar zu Gehör zu bringen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes, unter anderem die Wahrung des Kindeswohls, des Familienlebens und der Privatsphäre, sind fester Bestandteil dessen, ebenso wie Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle des inhaftierten Elternteils von Beginn der Haft an bis zur Entlassung.

Nr. 2: In Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, sollten die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt und so weit wie möglich und angemessene Alternativen zur Haft angewendet werden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.

Nr. 3: Bei der Inhaftierung eines Elternteils ist stets besonders darauf zu achten, ihn in eine Einrichtung in der Nähe seiner Kinder einzuweisen.

Nr. 4: Bei der Entscheidung über die Überstellung verurteilter Personen in einen Staat oder aus einem Staat, in dem ihre Kinder leben, ist bei der Prüfung des Resozialisierungszwecks der Überstellung das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen.

Nr. 5: Die Justizvollzugsverwaltung hat sich zu bemühen, beim Eintritt relevante Informationen über die Kinder der Inhaftierten zu sammeln und zu erfassen.

Nr. 6: Die innerstaatlichen Behörden haben sich zu bemühen, den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinreichende Ressourcen zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern und ihren Familien zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, gut mit ihrer besonderen Situation und ihren speziellen Bedürfnissen umzugehen, unter anderem indem ihnen erforderlichenfalls logistische und finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Kontakts angeboten wird.

Nr. 7: Alle Mitarbeiter, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, sind in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu schulen.

Zu Nr. 1 - 7:

Kindern inhaftierter Eltern ist Gehör zu verschaffen. Maßnahmen zur Stärkung der Elternrolle, des Kindeswohls und Familienlebens sowie der Privatsphäre von Kindern sind zu installieren.

Den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind hinreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um Kinder inhaftierter Eltern und ihre Familien angemessen zu unterstützen.

Wird eine Haftstrafe in Betracht gezogen, so sollten die Rechte und das Wohl der hiervon betroffenen Kinder berücksichtigt werden, angemessene Alternativen zur Haft sollten so weit wie möglich genutzt werden. Im Falle der Inhaftierung eines Elternteils ist auf eine Unterbringung in räumlicher Nähe zu den Kindern hinzuwirken.

Die Justizvollzugsverwaltung soll zu Haftbeginn relevante Informationen über die Kinder der Inhaftierten erfassen. Mitarbeiter innerstaatlicher Behörden, die im Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern stehen, sind angemessen zu schulen.

III. Polizeigewahrsam, richterliche Anordnungen und Strafurteile

Nr. 8: Die Polizei sollte die Auswirkungen, die die Verhaftung eines Elternteils auf hierbei anwesende Kinder haben kann, gebührend berücksichtigen. In derartigen Fällen sollte eine Verhaftung möglichst in Abwesenheit des Kindes oder zumindest auf eine kindgerechte Art und Weise erfolgen.

Diese Empfehlung betrifft nicht den Bereich des Justizvollzugs.

Die Zuständigkeit liegt bei den Innenressorts.

Nr. 9: Kontakteinschränkungen bei einem verhafteten oder in Untersuchungshaft befindlichen Elternteil sind unter Wahrung des Rechts des Kindes auf die Aufrechterhaltung des Kontakts zu dem Elternteil durchzusetzen.

Soweit keine verfahrenssichernden Anordnungen bestehen, ist der Kontakt zu den Kindern zeitnah zu ermöglichen. Eine rasche Kontaktaufnahme ist in den Ländern beispielsweise über Besuche, Briefe oder Telefonate gewährleistet. Darüber hinaus werden insbesondere im Rahmen der Untersuchungshaft regelmäßig umfangreichere Besuchsmöglichkeiten gewährt.

Die Zuständigkeit liegt bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften.¹

Nr. 10: Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz sind vor dem Erlass einer richterlichen Anordnung oder eines Strafurteils gegen einen Elternteil die Rechte und Bedürfnisse seiner Kinder und die möglichen Auswirkungen auf sie zu berücksichtigen. Die Justiz sollte die Möglichkeit einer angemessenen Aussetzung der Untersuchungshaft oder des Vollzugs der Freiheitsstrafe und deren möglichen Ersatz durch nicht im Gefängnis zu vollziehende Sanktionen und Maßnahmen prüfen.

Diese Empfehlung betrifft nicht den Bereich des Justizvollzugs.

Die Zuständigkeit liegt bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften.²

¹ § 119 Abs. 1 und 2 StPO

² § 120 Abs. 3 StPO

Nr. 11: Wichtige Ereignisse im Leben eines Kindes, etwa der Geburtstag, der erste Schultag oder Krankenhausaufenthalte, sollten berücksichtigt werden, wenn inhaftierten Eltern Hafturlaub oder Ausgang gewährt wird.

Die Landesstrafvollzugsgesetze sehen für geeignete Gefangene umfangreiche und vielfältige Lockerungsmöglichkeiten oder vollzugsöffnende Maßnahmen vor. Dazu gehören neben den Regellockerungen beispielsweise auch Urlaube, Langzeitausgänge, Ausgänge und Ausführungen aus wichtigem Anlass. Hierbei sollen familiäre Anlässe weiterhin berücksichtigt werden.

IV. Haftbedingungen

Nr. 12: Vor oder bei der Aufnahme ist Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu ermöglichen, Vorkehrungen für diese Kinder zu treffen.

Ladungen zum Strafantritt gewähren Verurteilten in der Regel ausreichend Zeit, um die Betreuung der Kinder während der Haft sicherzustellen. In diesen Fällen sowie bei Zuführung der Gefangenen nach polizeilichen Festnahmen werden bei der Erstaufnahme unverzüglich die Betreuungspflichten der Gefangenen erhoben, um gegebenenfalls Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen für die betroffenen Kinder veranlassen zu können.

Darüber hinaus liegt insbesondere in Fällen von Untersuchungshaft die Zuständigkeit bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften sowie bei den Innenressorts bei Festnahmen.

Nr. 13: Bei der Aufnahme sollte die Justizvollzugsverwaltung die Anzahl der Kinder eines/einer Gefangenen, das Alter der Kinder und ihre derzeitige Hauptbetreuungsperson erfassen und sich bemühen, diese Angaben auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die geforderten Daten werden in der Regel nicht erhoben. Nur hinsichtlich Alter und Anzahl der Kinder ist die Empfehlung in einigen Bundesländern bereits umgesetzt. Die wichtige Hauptbetreuungsperson wird jedoch bislang nicht erfasst.

Zukünftig sollten Alter, Anzahl und Hauptbetreuungsperson der Kinder von den Justizvollzugsanstalten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften erhoben werden. Wünschenswert wäre, daneben auch folgende personenbezogene Daten zu erheben: Geburtsdatum der Kinder, anderer Elternteil, Unterscheidung zwischen leiblichem/sozialem Kind, Wohnort des Kindes, beteiligte Ämter, Unterhaltsverpflichtung, Sorgeberechtigung.

Im Hinblick auf Forschungs- und Evaluierungszwecke (vgl. Empfehlung Nr. 52) müssen Alter und Anzahl der Kinder von Gefangenen - gegebenenfalls über die vollzuglichen Fachverfahren - in statistisch auswertbarer Art und Weise erfasst werden.

Alle Daten sind nach Möglichkeit auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Daten beruhen in der Regel auf den Angaben der Gefangenen; ein Abgleich der Daten bei Dritten findet nicht statt.

Nr. 14: Bei der Aufnahme und bei der Überstellung haben die Vollzugsbehörden Gefangenen, sofern sie dies wünschen, dabei behilflich zu sein, ihre Kinder (und deren Betreuungspersonen) über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort zu informieren, oder sicherzustellen, dass diese Informationen an sie übermittelt werden.

Die Gefangenen sind nach Haftantritt für eine Kontaktaufnahme zu ihren Kindern zu sensibilisieren.

In vielen Landesvollzugsgesetzen und den Vollzugsgeschäftsordnungen sind Informationen bzgl. der Unterrichtung von Angehörigen bereits enthalten. Im Zugangsverfahren sollten den Gefangenen die Möglichkeiten, ihre Kinder zu informieren, aufgezeigt werden. Bei Bedarf sind die Gefangenen zu unterstützen. Dies gilt auch für Überstellungen und Verlegungen.

Best Practice

Angehörigenbrief

Broschüre „Tipps für inhaftierte Väter mit Tipps für Kinder mit einem Papa in Haft“

Nr. 15: Die Justizvollzugsanstalt leistet hinsichtlich der Kontakt- und Besuchsmodalitäten, Verfahren und internen Regelungen so weit wie möglich Unterstützung und stellt Informationen hierüber zur Verfügung, und zwar in kindgerechter Art und Weise und erforderlichenfalls in verschiedenen Sprachen und Formaten.

Kinder bedürfen spezieller altersgerechter Unterstützung (Besuche außerhalb der Unterrichtszeiten, an Wochenenden und Feiertagen, kindgerecht gestaltete Besuchs- und Wartebereiche, unkomplizierte Kommunikation über Telefonie, Briefe etc.) bei der Kontaktaufnahme zu ihren Eltern in Haft. Für die Kinder sind altersgerechte Informationen über die bestehenden Kontaktmöglichkeiten und deren Ausgestaltung in verschiedenen Sprachen bereitzuhalten.

Best Practice

Durch einen freien Träger erstellter Film über die Besuchsdurchführung läuft im Wartebereich des Besuches einer JVA bzw. ist von den Internetseiten der Anstalten verlinkt

Verlinkung eines Beitrags der Sendung mit der Maus über Gefängnisse

Kinderseiten auf den Homepages der jeweiligen Anstalten

Kindgerechte Fotobücher über die Anstalt

Hefte in einfacher Sprache, Bildersprache auf Homepages

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Anstalt durch Kinder mittels Postkarten Puppenhaus „Wo lebt mein Papa“ und Kinderbücher „Besuch bei Papa“, „Da lebt Papa“

Plakate im Besuchs- und Wartebereiche mit kindgerechter Darstellung der Personenkontrolle

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

Über die genannten Beispiele hinaus, wurde die Programmierung einer Besuchs-App angedacht/diskutiert.

Nr. 16: Abgesehen von Erwägungen hinsichtlich der Erfordernisse der Rechtspflege und Sicherheit hat die Einweisung eines inhaftierten Elternteils in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl so zu erfolgen, dass der Kontakt zwischen Kind und Elternteil sowie die entsprechenden Beziehungen und Besuche ohne übermäßige Belastung finanzieller oder geographischer Art aufrechterhalten werden können.

Gefangene werden regelmäßig heimatnah untergebracht. Soweit dies aufgrund der Differenzierung des Vollzugs nicht möglich ist, sollten Besuchsüberstellungen intensiver genutzt werden. Finanzielle Unterstützung besteht im Rahmen der Sozialgesetzgebung.

Die Verantwortung liegt ebenso bei den Sozialressorts.

Nr. 17: Kindern sollte normalerweise gestattet sein, einen inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach dessen Inhaftierung und anschließend regelmäßig und häufig zu besuchen. Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.

Der Punkt ist in seinen Anforderungen präzise formuliert und sollte in seinem Wortlaut in allen Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden.

Für eine bessere Planung der begleitenden Person ist eine frühzeitige Terminabsprache für künftige Besuchstermine zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit liegt auch bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften.¹

In der Untersuchungshaft liegt die Zuständigkeit für die Besuchsregelung grundsätzlich beim Haftrichter: Sind Kinder betroffen, sollten Entscheidungen über Besuchsanträge vorrangig bearbeitet werden.

Best Practice

Zusätzliche Kinderspielstunden
Familienlangzeitbesuchsraum, Familienbesuchsraum
Unbegrenzte Besuchskapazitäten

¹ § 119 Abs. 1 und 2 StPO

Nr. 18: Besuche sind so zu gestalten, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. Sind wöchentliche Besuche nicht möglich, sollten entsprechend längere und weniger häufige Besuche ermöglicht werden, die mehr Interaktion zwischen Kind und Elternteil erlauben.

Auf Besuchsmöglichkeiten an unterschiedlichen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten ist hinzuwirken. Sie stellen sicher, dass nicht nur der beispielhaft genannte Schulbesuch, sondern auch andere wichtige Termine des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

Best Practice

Tägliche Besuchsmöglichkeiten
Sonntags- und Feiertagsbesuche

Nr. 19: In Fällen, in denen die derzeitige Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht, um den Besuch eines Kindes zu begleiten, sollten alternative Lösungen gesucht werden, etwa eine Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft, einen Vertreter/eine Vertreterin einer auf diesem Gebiet tätigen Organisation oder eine sonstige Person.

Die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt nicht dem Justizvollzug. Bei der Ermittlung und der Kontaktaufnahme zu zuständigen Organisationen leistet der Justizvollzug Unterstützung.

Die Zuständigkeit liegt bei den Sozial- und Familienressorts sowie ggf. bei zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Best Practice

Begleitung der Kinder durch freie Träger

Nr. 20: In den Warte- und Besuchsräumen der Justizvollzugsanstalten ist ein speziell für Kinder vorgesehener Bereich (mit Flaschenwärmer, Wickeltisch, Spielzeug, Büchern, Malsachen, Spielen etc.) zur Verfügung zu stellen, in dem sich Kinder sicher, willkommen und respektiert fühlen können. Für Besuche in der Justizvollzugsanstalt ist ein Umfeld zu schaffen, das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil förderlich ist. Auch sollte in Erwägung gezogen werden, Besuche in der Nähe der Haftenrichtung zu gestatten, um die Eltern-Kind-Beziehung in einem möglichst normalen Umfeld zu fördern, aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.

Die Besuchs- und gegebenenfalls Wartebereiche der Justizvollzugsanstalten müssen kindgerecht ausgestaltet werden. Die nach der Empfehlung Nr. 15 bereits vorhandenen oder anzuschaffenden Informationsmaterialien sind in diesen Bereichen bereitzustellen.

Besuche in der Nähe der Hafteinrichtung werden im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen ermöglicht.

Best Practice

Kinderstühle, Spezielle Besuchsräume für Eltern-Kind-Begegnungen mit Spielkisten, Kinderbüchern

Im Familienbesuchszimmer Sofortbildkamera, Kinder erhalten Foto mit der Familie (siehe Empfehlung Nr. 21)

Nr. 21: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Besuchs die Würde des Kindes und sein Recht auf Privatsphäre gewahrt werden, unter anderem indem für Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Zugang und Besuche erleichtert werden.

Die Empfehlung ist hinsichtlich der Achtung der Würde des Kindes bereits umgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalten sollten die Rahmenbedingungen und organisatorischen Abläufe der Besuche so gestalten, dass insbesondere Kindern mit Beeinträchtigungen und besonderen Bedürfnissen der Besuch sowie der Zugang zur Anstalt erleichtert werden. Kindgerecht eingerichtete und gestaltete Besuchsräume bieten die Möglichkeit, die Würde des Kindes und sein Recht auf Privatsphäre in besonders geeigneter Weise zu achten sowie die Intimität der Familie und eine ungestörte Beziehungsgestaltung zu stärken.

Best Practice

Besondere Kinderbesuchsräume für Familienbesuche

Kindgerechte Ausstattung der Besuchsräume (Spielecke, Kindermöbel, Babystühle) sowie der Sanitärräume (Toilettensitz sowie ein Tritt für Kleinkinder und Desinfektionsmaterial)

Nr. 22: Wenn ein Elternteil eines Kindes weit entfernt von zuhause inhaftiert ist, sind Besuche flexibel zu gestalten; dazu kann gehören, dass den Gefangenen gestattet wird, ihre Besuchsansprüche zu bündeln.

Um Besucher aktiv über die Möglichkeiten einer flexiblen Besuchsgestaltung informieren zu können, sollten die Vollzugsbediensteten in der Lage sein, Besucher wie auch Gefangene hierüber in Kenntnis zu setzen.

Nr. 23: Sicherheitskontrollen bei Kindern sind in einer kindgerechten Art und Weise und unter Wahrung der Würde des Kindes, seines Rechts auf Privatsphäre und seines Rechts auf körperliche und psychische Unversehrtheit durchzuführen. Einschneidende Durchsuchungen von Kindern, einschließlich der Durchsuchung von Körperöffnungen, sind verboten.

Entkleidungen und Durchsuchungen von Körperöffnungen werden in Deutschland generell nicht durchgeführt. Eine kindgerechte Ansprache im Rahmen der Sicherheitskontrolle ist zu gewährleisten. Dafür ist die Schulung und Sensibilisierung der hierfür zuständigen Bediensteten erforderlich. Eine Einbindung freier Träger zur Planung, Gestaltung und Ausweitung der Besuchssituation ist für die Familienangehörigen sinnvoll.

Best Practice

Einsatz von speziellen Materialien zur Vorbereitung der Kinder auf die Sicherheitskontrollen (Handpuppen, Poster, Bilderbücher und Piktogramme zur Verdeutlichung: Was passiert hier?). Besuchsvorbereitung von Kindern mit einem freien Träger zusammen in Räumlichkeiten außerhalb der JVA

Nr. 24: Durchsuchungen von Gefangenen vor Besuchen sind unter Wahrung ihrer Menschenwürde durchzuführen, damit sie während der Besuche positiv mit ihren Kindern interagieren können. So weit wie möglich ist Kindern zu gestatten, den Besuchsbereich vor dem inhaftierten Elternteil zu verlassen, weil dies ansonsten für manche Kinder traumatisierend sein kann. Wird den Gefangenen von den Vollzugsbehörden Kleidung zur Verfügung gestellt, so darf diese Kleidung nicht ihre Würde verletzen, insbesondere bei Besuchen ihrer Kinder.

Unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte ist im Hinblick auf die Empfehlung zu prüfen, wie die organisatorischen Abläufe der Besuchsbeendigung angepasst werden können. Im Rahmen von Schulungen sollten die zuständigen Bediensteten zudem dafür sensibilisiert werden, welche Art von (Privat-)Kleidung (z.B. Totenköpfe und Horrorsymbole, Slogans etc.) - nicht kindgerecht ist.

Nr. 25: In Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und der innerstaatlichen Praxis ist zwischen den persönlichen Treffen der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (Videokonferenztechnik, mobile und sonstige Telefonsysteme, Internet, einschließlich Webcams und Chatfunktionen etc.) zu ermöglichen, der keine übermäßigen Kosten verursachen sollte. Inhaftierte Elternteile erhalten Hilfe bei den Kosten für die Kommunikation mit ihren Kindern, wenn ihre eigenen Mittel dies nicht gestatten. Diese Kommunikationsmittel sollten niemals als Alternative betrachtet werden, die den persönlichen Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern ersetzt.

Für die Beziehungsgestaltung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern ist der persönliche Kontakt vorrangig zu fördern. Zur Ergänzung der Besuchskontakte sollten die Justizvollzugsanstalten Angebote aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bereithalten. Die Notwendigkeit der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern begründet in der Regel die Übernahme der Kosten bei Bedürftigkeit.

Best Practice

Kostenfreie Videotelefonie als Alternative oder zur Ergänzung persönlicher Besuche
Telefonie und E-Mail-Nutzung durch Gefangene und Sicherungsverwahrte
Multifunktionsgeräte (Hafttraummediensystem) in Hafträumen
Internetnutzung für Gefangene

Nr. 26: Regelungen zur Tätigkeit und Entgegennahme von Telefongesprächen und sonstigen Formen der Kommunikation mit Kindern sind flexibel anzuwenden, um ein möglichst hohes Maß an Kommunikation zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern zu ermöglichen. Wenn möglich, sollte Kindern gestattet sein, Telefongespräche mit ihren inhaftierten Eltern zu initiieren.

Telefonie und andere technische Kommunikationsmittel erleichtern den Kontakt der Kinder zu ihrem inhaftierten Elternteil. Es soll darauf hingewirkt werden diese Möglichkeiten in allen Justizvollzugsanstalten zu schaffen.

Hierfür sind bau- und informationstechnische Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten erforderlich, um beispielsweise durch die Einrichtung von Haftraumtelefonie-Systemen eine – auch auf Initiative der Kinder – zeitlich unabhängige Kommunikationslösung zu schaffen.

Best Practice

Haftraumtelefonie für ausgehende Anrufe flexibel anwenden

Telefonische Angehörigenberatung einmal wöchentlich: Rufbereitschaft durch Ansprechpartner für den familienorientierten Vollzug, die bei Bedarf vermitteln und einen Rückruf organisieren können.

Bei Haftraumtelefonie kann eine Terminvereinbarung für ein Telefonat mit dem Kind mit der Bezugsperson abgesprochen werden oder unmittelbar bei Anruf des Inhaftierten mit dem Kind

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

Telefonstunde für Eltern, in der Kinder anrufen können

Haftraumtelefonie mit Anrufbeantworterfunktion

Nr. 27: Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einem inhaftierten Elternteil, sofern er dies wünscht, eine wirkliche Teilhabe an der Elternschaft zu ermöglichen, unter anderem indem er mit der Schule und mit Diensten im Bereich der Gesundheits- und Sozialfürsorge kommunizieren und entsprechende Entscheidungen treffen kann; ausgenommen sind Fälle, in denen dies nicht dem Kindeswohl dient.

Die Justizvollzugsanstalten sollen Angebote der Moderation, Vermittlung, Begleitung und Unterstützung für inhaftierte Eltern zur Ausübung ihrer Teilhabe an der elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes vorhalten. Im Bedarfsfall sollten strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden, um Jugendbehörden und/oder freie Träger einzubeziehen.

Die Zuständigkeit liegt darüber hinaus ebenso bei den Sozial- sowie den Familienressorts und ggf. bei zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Best Practice

Von Fachdiensten und externen Behördenvertretern begleiteter Sonderbesuch
Beratungsangebote für Angehörige durch freie Träger

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

Aufgabenkatalog zur Teilhabe an Elternschaft als Handreichung für Anstaltsmitarbeiter (u.a. Fachdienste, Seelsorge) als auch für Gefangene und Angehörige zur Verfügung stellen

Nr. 28: Zusätzlich zu den regelmäßigen Besuchen sollten die gemeinsamen Aktivitäten von Eltern und ihren Kindern längere Besuche in der Justizvollzugsanstalt zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Feiertage am Jahresende etc.) und sonstige Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung umfassen. In dem Bemühen, die Atmosphäre zu normalisieren, sollte bei solchen Anlässen eine weniger formelle Bekleidung des Vollzugspersonals und des sonstigen Personals in Erwägung gezogen werden.

Individuelle familienbezogene Anlässe sollen aktiv unterstützt und bereits bestehende Besuchsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Es soll eine angenehme Besuchsatmosphäre geschaffen werden, die zu einer Stabilisierung des Kontakterlebens beiträgt. Eine freundliche Ausgestaltung der Besuchsräume und gelockerte Dienstkleidungsvorschriften für den Besuchsdienst zu diesen Anlässen können zu einem förderlichen Klima beitragen. Ebenso ist anzustreben, dass Besuchsmöglichkeiten auch zu ausgewählten gesetzlichen und religiösen Feiertagen bestehen.

Best Practice

Familientage, Eltern-Kind-Tage
Sommerfest
Spezielle Nachmittage und Weihnachtsfeier ohne Dienstkleidung

Nr. 29: Soweit dies möglich ist und dem Kindeswohl dient, sollte Kindern die Gelegenheit gegeben werden, mit der Unterstützung eines geeigneten Erwachsenen Bereiche, in denen ihr inhaftierter Elternteil Zeit verbringt, einschließlich des Haftraums, zu besuchen oder Informationen (einschließlich Bilder) darüber zu erhalten.

Ohne kindgerechte Aufklärung neigen Kinder dazu, sich die Lebensbedingungen ihrer Eltern im Gefängnis schlimmer vorzustellen, als sie in Wahrheit sind. Werden ihnen in sensibler Weise Informationen gegeben, kann man ihre Ängste und Sorgen reduzieren.¹

Anschauungsmaterial und kindgerechte Informationen sollten zur Verfügung stehen, damit Kinder von Inhaftierten einen Eindruck des Haftalltages des Elternteils erhalten. In geeigneten Settings können Kinder ausnahmsweise Einblicke in den Lebensbereich des Elternteils bekommen.

Best Practice

Informationen für Kinder im Rahmen von Besuchsvorbereitungsprojekten

Angehörigentage in Wohngruppen / Haftbereichen

Kiste mit geeigneten Bilderbüchern in den Besuchsbereichen

Individuelles Material über die jeweilige JVA

Bilderbuch über Haftbereich

Film über Haftalltag, Hafträume etc. im Warte- bzw. Besuchsbereich

kindgerechte Informationen auf Internetseiten der Anstalten

Puppenhaus

Mobiles Haftraummodell

Gefangene erstellen selbst ein Fotobuch über die Anstalt

Tag der offenen Tür

Familiennachmittag in besonderen Wohngruppen mit Besichtigung des Haftraumes des Elternteils

Postkartenprojekt

¹ Siehe hierzu Nr. 29 des erläuternden Berichts zur Empfehlung im Anhang

Nr. 30: Es sind besondere Maßnahmen zu treffen, um inhaftierte Eltern zu ermuntern und in die Lage zu versetzen, regelmäßigen und ernsthaften Kontakt sowie eine regelmäßige und ernsthafte Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen und so ihre Entwicklung zu gewährleisten. Einschränkungen des Kontakts zwischen Gefangenen und ihren Kindern dürfen nur ausnahmsweise und für einen möglichst kurzen Zeitraum auferlegt werden, damit die möglichen negativen Auswirkungen auf die Kinder verringert werden und ihr Recht auf eine emotionale und dauerhafte Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil geschützt ist.

Spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenz und Motivation inhaftierter Eltern, ihre Rolle und Aufgaben in der Beziehung zu ihren Kindern wahrzunehmen, sind vorzuhalten. Diese sind den Gefangenen erforderlichenfalls in motivierenden Einzelgesprächen aktiv anzubieten sowie in der Vollzugsplanung zu verankern. Inhaftierte Eltern sollen ermutigt werden, ihre Rolle und Aufgaben soweit wie möglich wahrzunehmen.

Bei der Entscheidung über Sanktionen ist das Recht des Kindes auf Kontakt zu beachten. Wenn möglich sollten Sanktionen, die den Kontakt zum Kind einschränken, unterbrochen oder vermieden werden.

Best Practice

Wochenendausflüge, Wochenseminare

angeleitete Elterngesprächsgruppen

angeleitete Eltern-Kind-Gruppen

Verzahnung von kommunalen/sozialräumlichen Regelangeboten der Familienhilfe und Elternbildung

Vater-Kind-Seminare

„Eltern 2.0“, angeleiteter Umgang der Eltern und Kinder mit neuen Medien, Online-Spielen und sozialen Netzwerken

Vor- und Nachbereitung der Besuche von Vätern - bzw. Familiengruppen „6-teilige Workshop-Reihe für Mütter“ zur Vorbereitung der Erziehungskompetenzen

Broschüre Tipps für inhaftierte Väter mit Tipps für Kinder mit einem Papa in Haft

Eltern-Coaching durch freie Träger

Projekt zur Stärkung der Eltern-Kind-Kompetenz bei radikalisierten Eltern

Nr. 31: Das Recht eines Kindes auf unmittelbaren Kontakt ist zu wahren, auch in Fällen, in denen disziplinarische Sanktionen oder Maßnahmen gegen den inhaftierten Elternteil verhängt werden. Wenn die Sicherheitsanforderungen so hoch sind, dass Besuche ohne physischen Kontakt erforderlich sind, sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Eltern-Kind-Bindung gefördert wird.

Ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Beschränkung der Außenkontaktmöglichkeiten erforderlich, bedarf es einer besonderen Prüfung, in welcher Weise (z.B. auch professionell begleiteter Besuch ohne weitere Angehörige, Video-Telefonie, Sondertelefonate) das Kontaktrecht der Kinder gewährleistet werden kann.

Best Practice
Video-Telefonie

Nr. 32: Um Kinder vor der oftmals rauen Gefängnisumgebung zu schützen, sie auf die Rückkehr ihrer Eltern vorzubereiten und ihre Eltern bei wichtigen Ereignissen in ihrem Leben bei sich zu haben, sollte den Gefangenen nach Möglichkeit Hafturlaub/Ausgang gewährt und ermöglicht werden. Besonders wichtig ist dies in der Zeit vor ihrer Entlassung, weil sich ihnen dadurch mehr Möglichkeiten bieten, sich darauf vorzubereiten, nach der Entlassung ihre elterliche Rolle und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten in vollem Umfang wiederaufzunehmen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung sind bundesweit gegeben und sollten in der Praxis auch zur Stärkung der elterlichen Rolle ausgeschöpft werden.

Nr. 33: Um den Schutz und das Wohlergehen von Kindern sicherzustellen, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenseitige Achtung und Toleranz zu fördern und möglicherweise schädliches Verhalten zwischen Gefangenen, ihren Kindern und Familien, dem Vollzugspersonal oder sonstigen Personen, die in der Justizvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, zu verhindern. Durch Ordnung und Sicherheit, insbesondere dynamische Sicherheit, werden alle Anstrengungen untermauert, eine freundliche und positive Atmosphäre im Strafvollzug zu wahren.

Bedienstete, Besucher und Gefangene sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Kindern im Verhalten und im Umgang miteinander bewusst. Die Leitbilder der Einrichtungen sollten das Wohl der Kinder in den Blick nehmen. Ein positiver Umgang miteinander sollte Anstaltskultur sein. Die Umsetzung muss sowohl bei den Bediensteten (Aus- und Fortbildung) als auch bei den Gefangenen (Behandlungsmaßnahmen) ansetzen. Die zeitweise Anwesenheit von Kindern im Justizvollzug kann einen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit und Ordnung in der Anstalt sowie der Resozialisierung der Gefangenen, insbesondere derer mit Kindern, leisten.

Nr. 34: Um das Recht eines Kindes auf den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard sicherzustellen, sind inhaftierten Müttern angemessene pränatale und postnatale Gesundheitsversorgung, Unterstützung und Informationen zu bieten. Schwangeren Frauen ist zu gestatten, in einem Krankenhaus außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu entbinden. Zwangsmittel dürfen bei Frauen niemals während der Wehen, während der Geburt und unmittelbar nach der Geburt angewendet werden. In Bezug auf Vorkehrungen und Einrichtungen für die pränatale und postnatale Betreuung im Vollzug ist die kulturelle Vielfalt so weit wie möglich zu achten.

Alle Gefangenen haben im Justizvollzug einen Anspruch auf die notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung, orientiert an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies umfasst auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Die Entbindung außerhalb der Justizvollzugsanstalt und der Verzicht auf Zwangsmittel während der Geburt ist vollzuglicher Standard. Die Kinder erhalten im Krankenhaus und im Justizvollzug die für sie erforderliche medizinische Versorgung. Kulturelle Besonderheiten werden in der Regel möglichst berücksichtigt.

Die Verantwortung liegt ebenso bei den Gesundheitsministerien.

Nr. 35: Bei einem von einer inhaftierten Mutter geborenen Kind ist unverzüglich, unentgeltlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren innerstaatlichen und internationalen Standards eine entsprechende Eintragung und die Ausstellung einer Geburtsurkunde zu veranlassen. In der Geburtsurkunde darf nicht erwähnt werden, dass das Kind im Vollzug geboren wurde.

Die Meldung eines Kindes an das Standesamt erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen oder der jeweiligen Vollzugsgeschäftsordnung ohne Hinweis auf die Inhaftierung der Mutter.

Nr. 36: Kleinkinder dürfen nur dann in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben, wenn dies dem Wohl des betreffenden Kleinkindes und dem innerstaatlichen Recht entspricht. Die relevanten Entscheidungen darüber, ob Kleinkinder bei ihrem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt bleiben dürfen, sind im Einzelfall zu treffen. Kleinkinder, die bei einem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt leben, dürfen nicht als Gefangene behandelt werden.

Die Gewährleistung des Kindeswohls bei Unterbringung eines Kindes in einer Justizvollzugsanstalt ist grundsätzlich durch Einbeziehung des zuständigen Jugendamts und ggf. die Zustimmung des oder der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten umgesetzt. Kinder, die mit ihrem inhaftierten Elternteil in einer Justizvollzugsanstalt leben, werden nicht als Gefangene behandelt; auf ein kleinkindgerechtes Umfeld wird geachtet. Ihre Entwicklung wird nach den Vorgaben der Jugendhilfe gefördert.

Ebenso liegt die Zuständigkeit bei den Sozial- und Familienressorts.

Nr. 37: Vorkehrungen und Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern, die bei einem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt leben, einschließlich Wohn- und Schlafbereiche, sind kindgerecht zu gestalten und haben:

- sicherzustellen, dass das Wohl und die Sicherheit von Kleinkindern ebenso wie ihre Rechte vorrangig berücksichtigt werden, einschließlich ihrer Rechte hinsichtlich Entwicklung, Spielen und Nichtdiskriminierung sowie des Rechts auf Gehör;
- das Wohl des Kindes zu gewährleisten und seine gesunde Entwicklung zu fördern, u.a. durch die Bereitstellung einer kontinuierlichen Gesundheitsversorgung und die Einbindung geeigneter Fachkräfte zur Überwachung ihrer Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten außerhalb des Vollzugs;
- sicherzustellen, dass Kleinkinder freien Zugang zu den Außenbereichen der Justizvollzugsanstalt haben und mit geeigneter Begleitung in die Außenwelt gelangen und den Kindergarten besuchen können;
- die Verbundenheit zwischen Kind und Elternteil zu fördern, indem eine möglichst normale Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zugelassen wird, Eltern in die Lage versetzt werden, angemessene elterliche Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, und inhaftierten Eltern so viel Gelegenheit wie möglich gegeben wird, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen;
- inhaftierte Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben, zu unterstützen und ihnen die Entwicklung ihrer elterlichen Kompetenz zu ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass sie Gelegenheit haben, sich um ihre Kinder zu kümmern, für sie zu kochen, sie für den Kindergarten fertig zu machen und Zeit damit zu verbringen, mit ihnen zu spielen, sowohl innerhalb der Justizvollzugsanstalt als auch in den Außenbereichen;
- so weit wie möglich sicherzustellen, dass Kleinkinder Zugang zu einem ähnlichen Niveau an Dienstleistungen und Unterstützung haben wie es außerhalb des Vollzugs der Fall ist und dass das für die Erziehung solcher Kinder zur Verfügung stehende Umfeld dem außerhalb des Vollzugs so nahe wie möglich kommt;
- sicherzustellen, dass der Kontakt zu dem außerhalb der Justizvollzugsanstalt lebenden Elternteil, Geschwistern und sonstigen Familienangehörigen ermöglicht wird, es sei denn, dies dient nicht dem Kindeswohl.

Soweit Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil im Justizvollzug untergebracht sind, wird im Hinblick auf das Kindeswohl auf eine sichere kindgerechte Umgebung geachtet und durch Einbindung von Fachkräften die Entwicklung der Kinder gefördert. In der Regel ist dies durch eine Betriebserlaubnis gemäß § 46 SGB VIII sichergestellt.

Der regelmäßige Kontakt zu der Familie und Bezugspersonen sowie kinderorientierten Angeboten und Dienstleistungen außerhalb des Vollzugs ist gewährleistet.

Darüber hinaus erscheint eine Beteiligung der Gesundheitsressorts angezeigt.

Best Practice

Offene und geschlossene Mutter-Kind-Häuser

Nr. 38: Entscheidungen darüber, wann ein Kleinkind von seinem inhaftierten Elternteil zu trennen ist, sind im Rahmen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts auf der Grundlage einer individuellen Prüfung und im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

Die Entscheidung, ob ein Kind von dem inhaftierten Elternteil getrennt wird, erfolgt unter Einbindung des Jugendamtes jeweils im Einzelfall.

Die Sozial- und Familienressorts sind ebenso angesprochen.

Nr. 39: Der Übergang des Kleinkinds in das Leben außerhalb des Vollzugs ist sensibel zu gestalten, er darf nur stattfinden, wenn eine geeignete Regelung für die alternative Betreuung des Kindes vorliegt und er hat im Falle ausländischer Gefangener gegebenenfalls in Absprache mit Konsularbeamten zu erfolgen.

Die Umsetzung ist durch die Konzepte der Mutter-Kind-Einrichtungen gewährleistet. Für einen sensiblen Übergang wird die jeweilige Lebenssituation des Kindes außerhalb des Vollzugs unter Einbindung des Jugendamtes möglichst langfristig und umfassend geplant. Auf Wunsch der Gefangenen wird bei Bedarf das jeweilige Konsulat beteiligt.

Die Sozial- und Familienressorts stehen ebenso in der Verantwortung.

Nr. 40: Nach der Trennung von ihrem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt und ihrer Unterbringung bei der Familie, bei sonstigen Angehörigen oder in der alternativen Betreuung wird Kleinkindern möglichst viel Gelegenheit gegeben und geeignete Möglichkeiten geboten, mit ihrem inhaftierten Elternteil zusammen zu kommen, es sei denn, dies dient nicht dem Kindeswohl.

Nach der Trennung eines Kindes vom inhaftierten Elternteil sind möglichst häufige und flexible Besuchsmöglichkeiten zu gewährleisten, um den familiären Kontakt unter Berücksichtigung des Kindeswohls weiterhin pflegen zu können.

Die Sozial- und Familienressorts werden ebenso angesprochen.

Nr. 41: Zur Förderung einer positiven Elternrolle ist bei der Vollzugsplanung darauf zu achten, dass Programmen oder anderweitigen Interventionen, die der Entwicklung und Unterstützung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung dienen, ein Platz eingeräumt wird. Konkrete Unterstützungs- und Lernziele sind unter anderem die Bewahrung und weitestmögliche Ausübung der Elternrolle während der Haftzeit, die Minimierung der Auswirkungen auf die Kinder, die Entwicklung und Stärkung konstruktiver Eltern-Kind-Beziehungen und die Vorbereitung von Eltern und ihren Kindern auf das Familienleben nach der Entlassung.

Für eine sachgerechte Erhebung des Maßnahmenbedarfs und Festlegung erforderlicher Behandlungsmaßnahmen im Vollzugsplan ist eine umfassende Aufnahme der familiären Daten (vgl. Empfehlung Nr. 13), insbesondere zu den Kindern, notwendige Voraussetzung.

In der Vollzugsplanung ist die Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen. Der jeweilige Sachstand der Eltern-Kind-Beziehung und der zur Stärkung der Bindung gebotene Unterstützungsbedarf sind unter Beachtung des Kindeswohls im Rahmen der Vollzugsplanung zu prüfen und aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Entlassungsvorbereitung, die nach Möglichkeit eine Erprobung des Zusammenlebens im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen enthalten sollte.

Die vorhandenen Formulare und Standards sind erforderlichenfalls um diese Angaben zu ergänzen.

Nr. 42: Zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehungen haben die Vollzugsbehörden im größtmöglichen Umfang von Möglichkeiten wie Hafturlaub, offenem Vollzug, Resozialisierungseinrichtungen, elektronischer Überwachung und kommunalen Programmen und Diensten Gebrauch zu machen, damit der Übergang von der Haft in die Freiheit erleichtert, Stigmatisierungen reduziert, der Kontakt zur Familie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederhergestellt wird und die Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung auf die Kinder gering gehalten werden.

Die gesetzlichen Regelungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen sind mit dem Ziel, sowohl während der Haft den Kontakt zu den Kindern zu erhalten und zu stärken, als auch den Übergang von der Haft in die Freiheit zu erleichtern, auszuschöpfen. Eine stärkere Vernetzung mit externen Diensten (Jugendämtern, Landkreisen, Kommunen, Trägern etc.) ist erforderlich.

Nr. 43: Zu diesem Zweck ist bei Entscheidungen über frühzeitige Haftentlassungen der Betreuungsverantwortung der Gefangenen und ihren speziellen Bedürfnissen bei der familiären Wiedereingliederung Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung über frühzeitige Haftentlassungen obliegt einem unabhängigen Gericht. Bei der vorbereitenden Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt sind die resozialisierungswirksamen Faktoren der Kontakte zu den Kindern zu berücksichtigen.

Nr. 44: Zur Förderung einer gesunden kindlichen Entwicklung und zur Unterstützung ehemaliger Gefangener bei der familiären Wiedereingliederung ist seitens der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe- und anderer Gefangenenhilfeeinrichtungen zweckentsprechend Unterstützung und Hilfestellung anzubieten. Die Vollzugsbehörden haben in Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe- und/oder sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, kommunalen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Reintegrationsprogramme für die Zeit vor und nach der Entlassung auf- und umzusetzen, bei denen die besonderen Bedürfnisse von Gefangenen, die außerhalb des Vollzugs ihre Elternrolle wiederaufnehmen, Berücksichtigung finden.

Soweit die „Förderung einer gesunden kindlichen Entwicklung“ Gegenstand dieser Empfehlung ist, liegt die Zuständigkeit bei den für Familie und Jugend zuständigen Behörden. Kooperationen zwischen Justizvollzug und externen Institutionen – z.B. Bewährungshilfe, freie Straffälligenhilfe, Akteure der sozialen Daseinsfürsorge – sowie Reintegrationsprogramme gelingen zunehmend besser (z.B. im Bereich berufliche Förderung, Suchthilfe, Schuldenregulierung, Übergangsmanagement etc.). Die Konzepte sind um Aspekte der familiären Wiedereingliederung und der elterlichen Kompetenzen zu erweitern. Denkbar wäre eine stärkere Einbindung dieser Organisationen im Rahmen familienbezogener Angebote bereits während des Vollzuges.

Die Sozial- und Familienressorts und zivilgesellschaftliche Organisationen sind ebenso angesprochen.

Best Practice

Übergangsmanagement durch freie Träger
Familienberatung durch freie Träger während des Vollzuges
Projekte der kommunalen Wiedereingliederung
Eltern-Kind-Projekt Chance
Kooperationsvereinbarung
Landeskonzepte für das Übergangsmanagement

Weitere Vorschläge zur Umsetzung:

Erweiterung der Nutzung von elektronischen Fachanwendungen¹
Ausweitung vorhandener Kooperationskonzepte zwischen ambulanter und stationärer Straffälligenarbeit (z. B. InStar)

¹ Zu nennen sind die Fachanwendungen der Länder wie SoPart, co.libri oder eStar

Nr. 45: Von der oder für die Justizvollzugsverwaltung entworfene neue Konzepte oder Maßnahmen, die sich auf Kontakte und Beziehungen zwischen Eltern und Kindern auswirken können, sind unter eingehender Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu entwickeln.

Neu zu erstellende Vorschriften, Richtlinien, Standards, Vorgaben, Konzepte oder Maßnahmen sollen die Rechte und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen. Es bietet sich an, Bestehendes zu überprüfen und ggf. anzupassen.

V. Mitarbeiter, die mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeiten

Nr. 46: Mitarbeiter, die mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommen, haben deren Rechte und Würde zu wahren. Die Justizvollzugsverwaltungen sollten ausgewiesene „Kinder- und/oder Familienzuständige“ auswählen, ernennen und mit Ressourcen ausstatten und ihnen unter anderem die Aufgabe übertragen, Kinder und ihre inhaftierten Eltern zu unterstützen, Besuche in einem kindgerechten Umfeld zu ermöglichen und Beratung und Information insbesondere für Kinder anzubieten, die erstmalig mit dem Gefängnisumfeld in Berührung kommen, sowie mit den für die Belange von Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuständigen Stellen, Fachleuten und Organisationen in Verbindung zu treten.

Die Funktion von „Kinder- und/oder Familienzuständigen“ soll zusätzlich ausgewiesen und abhängig von der Größe und Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten angemessen stellenplanerisch berücksichtigt werden. Die Umsetzung der in den Empfehlung enthaltenen Aufgaben und die Bereitschaft in den Justizvollzugsanstalten für den besonderen Schutz der Kinder Inhaftierter kann nur erreicht werden, wenn auch personelle Ressourcen bereitgestellt werden und die Umsetzung der Empfehlung nicht als zusätzliche Aufgabe dem bereits vorhandenen Personal übertragen wird.

Die Finanzressorts stehen ebenso in der Verantwortung.

Best Practice

Angehörigenbeauftragte

Nr. 47: Mitarbeiter, die mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommen, sind zu schulen, wobei unter anderem darauf eingegangen werden soll, wie die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gewahrt werden können, wie sich die Inhaftierung und das Gefängnisumfeld auf die Kinder und die Elternrolle auswirken, wie inhaftierte Eltern und ihre Kinder besser unterstützt werden können und wie ein besseres Verständnis ihrer spezifischen Probleme erreicht werden kann, wie Besuche kindgerecht gestaltet und wie Forschungsarbeiten zu Kindern kindgerecht durchgeführt werden können.

Die Anforderungen im Umgang mit Kindern von Inhaftierten sollen Gegenstand der Fortbildung des Vollzugspersonals sein und in der Anwärterausbildung Berücksichtigung finden. Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion im häufigen Kontakt mit Kindern stehen (wie z. B. Pfortenbedienstete oder Besuchsbeamte) sollten darüber hinaus eine Fortbildung durchlaufen, in der die Rechte und Bedürfnisse der Kinder vermittelt werden. Mitarbeiter, die in engem Kontakt zu den inhaftierten Eltern stehen (wie z. B. Stations-, Bezugsbeamte oder Sozialdienstmitarbeiter) sind unter anderem hinsichtlich motivierender Gesprächsführung (vgl. Empfehlung Nr. 30) zu schulen.

Best Practice

Tandem-Schulungen je eines Bediensteten des AVD und eines Fachdienstangehörigen pro Anstalt
Mitarbeiterschulungen in Zusammenarbeit mit einem freien Träger
Familienorientierung als Bestandteil der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärter sowie spezielles Fortbildungsangebot

Nr. 48: Um die Wirksamkeit und Qualität der Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuteilwerdenden Unterstützungs-, Schutz- und Fürsorgemaßnahmen zu gewährleisten, haben die Mitarbeiterschulungsprogramme evidenzbasiert zu sein und den aktuellen Stand von innerstaatlichem Recht und innerstaatlicher Praxis sowie internationale und regionale Menschenrechtsbestimmungen und -standards in Bezug auf Kinder widerzuspiegeln; diese Schulungsprogramme sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die bereits existierenden und noch zu schaffenden Schulungen und Fortbildungen müssen in rechtlicher und praktischer Hinsicht stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Dazu ist ein kontinuierliches Qualitätsmanagement unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse notwendig.

Nr. 49: Die zuständigen innerstaatlichen Behörden sollten eine interdisziplinäre und stellenübergreifende Herangehensweise wählen, um die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern und ihr Wohl wirksam zu fördern, zu unterstützen und zu schützen. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit Bewährungshilfeeinrichtungen, lokalen Gemeinschaften, Schulen, Gesundheits- und Kinderwohlfahrtsdiensten, der Polizei, der Ombudsperson für Kinder oder anderen Amtsträgern, die für den Schutz von Kindern zuständig sind, sowie sonstigen zuständigen Stellen, einschließlich zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Unterstützung von Kindern und ihren Familien.

Der Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern inhaftierter Eltern ist nicht allein Aufgabe des Justizvollzugs. Nur eine interdisziplinäre Zusammenarbeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern umfassend. Es ist daher notwendig, thematische Schnittstellen auf Ressortebene zu identifizieren und darauf hinzuwirken, neue Netzwerke zu bilden oder bereits vorhandene Netzwerke zu erweitern. Die Justizvollzugsanstalten sollten zukünftig mit bestehenden lokalen und regionalen Netzwerken kooperieren.

Die Innen-, Sozial- und Familienressorts sind ebenso zuständig, ggf. auch zivilgesellschaftliche Organisationen.

Best Practice

Kooperation mit Landkreistag

Gespräche mit Landräten, Oberbürgermeistern – kommunale Wiedereingliederung

Vernetzung mit Jugendhilfe

VI. Überwachung

Nr. 50: Die zuständigen Ministerien sowie Ombudspersonen für Kinder oder andere innerstaatliche Menschenrechtsstellen, die Verantwortung für den Schutz von Kindern tragen, haben die Anerkennung und Umsetzung der Rechte und Interessen von Kindern inhaftierter Eltern, auch von Kleinkindern, die mit einem Elternteil in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, zu überwachen und regelmäßig darüber zu berichten und alle geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Anerkennung und Umsetzung dieser Rechte und Interessen zu treffen.

Die Empfehlung wendet sich neben den Justizministerien auch an andere Ministerien, die jeweils für ihr Ressort die Einhaltung der Empfehlung zu überwachen haben. Diese Überwachung kann im Bereich des Justizvollzuges durch Aufsichtsbesuche und Geschäftsprüfungen oder entsprechende Berichte geschehen.

Darüber hinaus sollten die Landesjustizverwaltungen in der Lage sein, zu entsprechenden Anfragen (beispielsweise des Europarates gem. Nr. 15b der Satzung des Europarates) über die Sicherstellung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern Inhaftierter zu berichten.

Darüber hinaus ist die Zuständigkeit auch bei den Innen-, Sozial- und Familienressorts gegeben.

VII. Erforschung und Evaluierung kindgerechter Praktiken und Konzepte

Nr. 51: Es sollten interdisziplinäre und stellenübergreifende Sachverständigengruppen, in denen auch Kinder inhaftierter Eltern vertreten sind, eingerichtet werden, um zu untersuchen, wie Kinder die elterliche Inhaftierung sowie den Kontakt und die Beziehung zu ihrem inhaftierten Elternteil empfinden und um Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf gegenwärtige Konzepte und Praktiken zu unterbreiten.

Die Justizministerien und Justizvollzugsbehörden sollen weiterhin Untersuchungen zu dem Themengebiet „Kinder von inhaftierten Eltern“ unterstützen und Vertreter zu Expertengruppen entsenden.

Nr. 52: Es sollten systematisch statistische Daten bei Justizvollzugsanstalten und Kinderschutzorganisationen erhoben und, begleitet von Informationen über Kinder inhaftierter Eltern und Verzeichnisse bewährter Praktiken, veröffentlicht werden.

Statistische Daten zur Anzahl, zum Alter und zur aktuellen Betreuungssituation der Kinder (z.B. Betreuung durch Mutter der Kinder, Lebenspartner/in, Großeltern, Verwandte, Amtsvormundschaft) sollen zum Zeitpunkt der Aufnahme eines von Inhaftierung betroffenen Elternteils durch den Justizvollzug erhoben und den statistischen Landes- und Bundesämtern zur Verfügung gestellt werden.

Weiterer Vorschlag zur Umsetzung:

Anpassung der jeweils genutzten Fachverfahren zur statistischen Erfassung

Nr. 53: Es sollten Finanzmittel zur Unterstützung von Forschungsarbeiten zu Kindern inhaftierter Eltern bereitgestellt werden, um so zur Weiterentwicklung von Konzepten und zur Verbreitung bewährter Praktiken auf diesem Gebiet beizutragen.

Kriminologische Dienste sollten sich des Themas zukünftig verstärkt annehmen.

Ebenso stehen die Finanzressorts in der Verantwortung.

Nr. 54. Die Umsetzung kindgerechter Praktiken und Konzepte, einschließlich internationaler Standards in Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern ist regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren. In diese Überprüfung können die zuständigen Ministerien, die Justizvollzugsverwaltung, soziale Dienste, Ombudspersonen für Kinder und andere Menschenrechtsstellen, die Verantwortung für den Schutz von Kindern tragen, sowie sonstige zuständige Stellen, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, eingebunden werden.

Externe Forschungsvorhaben zu dem Themengebiet „Kinder von inhaftierten Eltern“ sollen durch die Justiz unterstützt werden.

Vollzugliche Eltern-Kind-Projekte/Konzepte sind sowohl bezogen auf die Wirkung für die Gefangenen, als auch für die Kinder, durch die Kriminologischen Dienste des Justizvollzugs oder externe Forschungseinrichtungen zu evaluieren.

In der Verantwortung stehen ebenso die Sozial- und Familienressorts.

Best Practice

Kinderbefragung im Angehörigenprojekt

VIII. Umgang mit den Medien und der öffentlichen Meinung

Nr. 55: Die an die Medien und von den Medien weitergegebenen Informationen sollten nicht das Recht auf Privatsphäre und den Schutz von Kindern und ihren Familien verletzen und nicht gegen Datenschutzregelungen verstoßen; die gesamte Medienberichterstattung sollte kindgerecht erfolgen.

Im Justizvollzug wird den Persönlichkeitsrechten der Gefangenen und ihrer Angehörigen bei Auskünften an die Medien Rechnung getragen.

Nr. 56: Den Medien, Fachleuten und der Allgemeinheit sollten verlässliche und aktuelle Daten und Beispiele bewährter Praktiken zur Verfügung gestellt werden, damit das Bewusstsein für die Zahl der betroffenen Kinder und die Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung gesteigert und die negative Stereotypisierung und Stigmatisierung von Kindern inhaftierter Eltern vermieden wird.

Der Justizvollzug sollte durch aktive Medienarbeit die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belastung von Kindern, deren Elternteil bzw. Eltern inhaftiert sind, fördern.

Best Practice

Pressekonferenzen und Presseerklärungen zu Familienangeboten im Vollzug
Tag der offenen Tür mit der „Sendung mit der Maus“

Hinweise:

Einige Einzelempfehlungen betreffen neben dem Bereich Justizvollzug auch andere Abteilungen, Ressorts, Behörden und Organisationen. Insbesondere betroffen sind:

- Staatsanwaltschaften (Strafrechtsabteilungen der Justiz) (Nr. 2, 4, 9, 10, 12, 17¹),
- Gerichte (Für gerichtliche Verwaltung zuständige Justizabteilung) (Nr. 2, 9, 10, 17¹),
- Innenministerien (Nr. 8, 12, 49², 50³),
- Kinder/Jugend- und Familienministerien⁴ (Nr. 19, 27, 36, 38, 39, 40, 44, 49², 50³, 54),
- Sozialministerien⁴ (Nr. 16, 19, 27, 36, 38, 39, 40, 44, 49², 50³, 54),
- Gesundheitsministerien (34, 37),
- Finanzministerien (Nr. 6, 46, 53) und
- andere zivilgesellschaftliche Organisationen (Nr. 6, 19, 27, 44, 49²).

Justizinterne, aber nicht strafvollzugsbezogene Einzelempfehlungen sollten den Staatsanwaltschaften über die Strafrechtsabteilungen der Justiz und Gerichten zur Kenntnis gegeben werden.

Auch die o. g. justizexternen Stellen wären entsprechend zu beteiligen.

Soweit andere Ressorts als zuständig oder in der Verantwortung stehend im Bericht benannt wurden, bleiben davon selbstverständlich die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung unberührt. Die Verantwortung besteht insofern darin, die kommunalen Träger für die Empfehlung zu sensibilisieren.

¹ Hinsichtlich der Besuchsansträge von Untersuchungsgefangenen und deren vorrangige Bearbeitung wenn Kinder betroffen sind (§ 119 StPO) durch die Gerichte.

² In Punkt 49 wird auf die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller Beteiligten hingewiesen und diese nochmal gesondert hervorgehoben.

³ Punkt 50 enthält den Appell an alle zuständigen Ministerien, die Verantwortung für den Schutz von Kindern tragen, diesem in ihren alltäglichen Pflichten und Aufgaben gerecht zu werden.

⁴ Soweit das Jugendhilferecht betroffen ist, ist das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu beachten. Wenngleich die Ministerien weder Fach- noch Rechtsaufsicht führen, übernehmen die obersten Landesjugendbehörden die Aufgabe der Sensibilisierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.